

Neuregelung zur Erteilung des Religions- und Ethikunterrichts in der Sekundarstufe I

Um eine Durchmischung der Lerngruppen auf das kleinstmögliche Maß zu reduzieren, soll daher in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nicht mehr die Jahrgangsstufe, sondern der Klassenverband als feste Bezugsgruppe definiert werden.

Bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres gelten für den Religions- und Ethikunterricht da-her folgende mit den Kirchen vereinbarte Regelungen:

Der Religions- bzw. Ethikunterricht findet grundsätzlich im Klassenverband statt – alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse sind während des Religions- bzw. Ethikunterrichts anwesend.

- Die Schulleitung entscheidet gemäß den Gegebenheiten vor Ort und den vorhandenen Personalressourcen, welche Lehrkraft in welcher Klasse unterrichtet. Dabei ist auch – soweit möglich – die mehrheitliche konfessionelle Zusammensetzung der Klassen zu berücksichtigen.

- In der Klasse wird das Fach unterrichtet, für das die jeweils eingesetzte Lehrkraft die Lehrerlaubnis besitzt bzw. das die Lehrkraft bisher in ihrer Lerngruppe unterrichtet hat - es wird also entweder in der Jahrgangsstufe angeboten – Allgemeine Ethik entsprechend dem jeweils gültigen Lehrplan unterrichtet. Die Fachkonferenzen bzw. Fachlehrkräfte sprechen sich bei der Auswahl der zu behandelnden Themen ab.

- Schülerinnen und Schüler, die bisher nicht an dem jetzt im Klassenverband erteilten Fach unterrichtet wurden (weil sie einer anderen bzw. keiner Konfession angehören oder vom RU abgemeldet waren), sind eingeladen, freiwillig am Unterricht teilzunehmen.

- Schülerinnen oder Schüler, die bzw. deren Erziehungsberechtigte eine Teilnahme ablehnen, erhalten Arbeitsmaterialien und Arbeitsaufträge, die nach Möglichkeit von der bisherigen Fachlehrkraft zur Verfügung gestellt werden. Sie werden von der in der Klasse unterrichtenden Lehrkraft lediglich beaufsichtigt. Die Lehrkraft sollte je-doch ihren Unterricht inhaltlich sensibel im Hinblick darauf gestalten, dass Kinder und Jugendliche mit sehr unterschiedlicher religiöser bzw. weltanschaulicher Sozialisation im Klassenraum anwesend sind.

- Die Halbjahresnoten für die nicht oder freiwillig am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erteilt die bisher unterrichtende Fachlehrkraft auf Grundlage der bisher erbrachten Leistungen. Falls Schülerinnen und Schüler freiwillig am für sie „fachfremden“ Unterricht teilnehmen, können dabei die Eindrücke der unterrichtenden Lehrkraft und mögliche Leistungsnachweise bei der gemeinsamen Findung einer fachlich-pädagogisch begründeten Gesamtnote miteinfließen.

- Die Schulen informieren die Erziehungsberechtigten über die Neuregelungen und den ab jetzt stattfindenden Fachunterricht und holen deren schriftliches Einverständnis ein, wenn ihr Kind an diesem Unterricht bisher nicht teilgenommen hat und jetzt freiwillig teilnehmen soll. Im Falle von Schwierigkeiten in der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten halten die Schulen mit der zuständigen Schulaufsicht Rücksprache.

Quelle: Rundschreiben der Abteilung C3 im Bildungsministerium vom 16.11.2020